

Antrag 39/I/2021

ASJ Landesvorstand

Der Landesparteitag möge beschließen:

Der Bundesparteitag möge beschließen:

Keine Entwertung des Schwerpunkts im Jura-Studium!

1 Das universitäre Schwerpunktstudium ist ein unverzicht-
2 barer Bestandteil der juristischen Ausbildung. Eine Ent-
3 wertung des Schwerpunktstudiums und der Schwer-
4 punktprüfung gegenüber der staatlichen Pflichtfachprü-
5 fung lehnen wir ab.

6
7 Die SPD-Mitglieder in Landesregierungen sowie die SPD-
8 Bundestagsfraktion werden aufgefordert, Gesetzesände-
9 rungen abzulehnen, die eine Entwertung des Schwer-
10 punktstudiums oder der Schwerpunktprüfung bewirken
11 würden, und die vom Bundesrat vorgeschlagene Abschaf-
12 fung der Gesamtnote in der ersten juristischen Prüfung
13 abzulehnen.

14
15

16 Begründung

17 Das universitäre Schwerpunktstudium hebt sich vom
18 Pflichtfachstudium dadurch ab, dass es den Universitä-
19 ten wie auch den Studierenden die Möglichkeit gibt, ei-
20 gene Schwerpunkte zu setzen und ein eigenes akademi-
21 sches Profil zu entwickeln. Insbesondere haben Studieren-
22 de durch den Schwerpunkt die Möglichkeit, sich intensiv
23 mit Themen zu beschäftigen, die im verpflichtenden Fä-
24 cherkanon nicht oder nur oberflächlich behandelt werden
25 - beispielsweise dem Arbeits- und Sozialrecht, dem inter-
26 nationalen Recht oder den Grundlagenfächern wie Krimi-
27 nologie oder Rechtstheorie. Aber auch dogmatisch aus-
28 gerichtete Schwerpunktbereiche geben den Studieren-
29 den die im Pflichtfachbereich nur unzureichend vorhande-
30 ne Möglichkeit, sich vertieft wissenschaftlich mit juristi-
31 schen Fragestellungen auseinanderzusetzen und kritisch
32 zu reflektieren, statt primär anwendungsorientiert für die
33 Klausuren zu lernen.

34

35 Um einen angemessenen Stellenwert in der juristischen
36 Ausbildung zu behalten, muss der Schwerpunkt auch in
37 der Examensnote hinreichende Berücksichtigung finden.
38 Dem steht der im Februar beschlossene Vorschlag des
39 Bundesrats (BR-Drs. 20/21 (Beschluss)) entgegen, zukünf-
40 tig keine Gesamtnote aus Schwerpunkt- und Pflichtfach-
41 note zu bilden. Die in der Begründung angeführten Fra-
42 gen der Vergleichbarkeit müssen, soweit sie tatsächlich
43 ins Gewicht fallen, in einer Weise beantwortet werden,
44 die keine Entwertung des Schwerpunkts nach sich zieht.
45 Nicht zuletzt ist es inakzeptabel, diesen Vorschlag ohne
46 Beteiligung von Studierenden und Universitäten in ein
47 völlig anderes Gesetzgebungsvorhaben zum notariellen

Empfehlung der Antragskommission

Annahme (Konsens)

48 Berufsrecht einzubringen.